

## Satzungsänderung – § 24 Landesarbeitsgemeinschaften Satz 3 und 4

### § 24 Landesarbeitsgemeinschaften

ALT:

3. Weiteres bestimmt ein von der LDK zu beschließendes **LAG-Statut**.
4. Über die Einrichtung und Auflösung von Landesarbeitsgemeinschaften entscheidet der Parteirat. Näheres regelt das **LAG-Statut**.

NEU:

3. Der Landesverband kann Landesarbeitsgemeinschaften (**LAGs**) einrichten.
4. Näheres regelt das **LAG-Statut**, welches von der LDK mit einfacher Mehrheit beschlossen wird.